

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	-	Streichen Begriffsdefinition "Redispatch-Abruf"	Die Definition des Begriffs „Redispatch-Abruf“ sollte gestrichen werden. Der Begriff des Redispatch-Abrufs wird lediglich in Kapitel 4 2.19 und 2.20 aufgegriffen und hat ansonsten keine Verwendung. Dabei ist die in der Begriffsbestimmung vorgenommene Einschränkung bezüglich der Leistungslimitierung problematisch. In Kapitel 4 2.19 und 2.20 könnte man aber <u>den Begriff ersetzen durch „Maßnahme“</u> .
2	2.1.2	-	W(En _{tr} ,i) besser definieren	Die Variable W(En _{tr} ,i) ist nicht ausreichend klar definiert. Hier sollte die Definition nachgeschärft werden
3	3.2.2.1	-	P(mbA,i) besser definieren	Bei der Definition von "P(mbA,i)" werden der Referenzertrag und der Standortertrag benannt aber nicht erklärt, wie diese Werte zustande kommen. Da es sich hier um eine Leistung handelt, erscheinen die Begriffe auch nicht schlüssig, hier wäre „Leistung“ besser.
4	3.2.4.1	-	„...an der SR installierten Messgerätes verwendet,...“	Im ersten Satz der Beschreibung heißt es „...an der TR installierten Messgerätes verwendet,...“. Damit wird implizit gefordert, dass an jeder TR ein Messgerät installiert ist. Das ist jedoch derzeit nicht der Fall, bisher sind die Messgeräte an den SR installiert. Eine <u>Verschärfung der Vorgaben zu Messung an dieser Stelle ist inakzeptabel</u> .
5	4	-	2.7.	Das Beispiel der Pumpspeicher sollte mindestens um Beispiele mit Batteriespeichern ergänzt werden, um hier für den zukünftig wesentlich häufigeren Fall eine konkrete Beschreibung zu erreichen.
6	4	-	2.25	Mit der hier gewählten Formulierung der Beschreibung wäre es für einen Netzbetreiber möglich einen Arbeitspunkt vorzugeben. Das wäre nicht akzeptabel, da damit keinerlei Freiheiten für die Vermarktung mehr bestehen würde. Diese Einschränkung würde dann zudem ohne finanziellen Ausgleich bleiben, wenn man die Vorgabe als Limitierung versteht. Da in 2.25 nicht weiter eingeschränkt wird, dass die Limitierung aus dem Netzanschlussvertrag stammt, muss auch eine mit Limitierungen verfahrenende Redispatch-Maßnahme hier gemeint sein. Sofern die Limitierung aus dem Redispatch heraus vorgeben wurde, muss sie aber auch finanziell <u>kompensiert werden!</u>
7	4	-	4.1	Eine Aktualisierung des Energiegehalts der Speicher in einem Zyklus von weniger 60 Sekunden erscheint weit von der Praxis entfernt. Auch erschließt sich nicht, welchen Nutzen eine so häufige Aktualisierung der Werte haben soll. Der Teil sollte komplett gelöscht werden.
8	6.1.5	-	Bulletpoint: „SR sind energieträgerscharf zu bilden.“ wird gestrichen	Bulletpoint: „SR sind energieträgerscharf zu bilden.“: Nach unserer Lesart werden mit der gewählten Formulierung Speicher in Co-Lokation ausgeschlossen bzw. ein Netzbezug unmöglich gemacht. Dabei werden im Redispatch heute schon Speicher als eigene SR behandelt. Der hier genannte Bulletpoint sollte gestrichen werden, auch weil eine Regelung zu <u>Speichern bereits im letzten Bulletpoint vorhanden ist</u> .
9	6.3.1	-		Hier steht die Wendung „in der Regel“ an zwei Stellen. Mit dieser Formulierung wäre auch eine häufigere Änderung möglich (im Ausnahmefall). Damit sind jedoch Handelsentscheidungen problematisch, da man sich nicht mehr auf die erste Meldung verlassen kann. (Siehe auch Kasten mit Hinweis für die Konsultation). Für Händler sind Änderungen mit weniger als 30 Minuten problematisch, da ein bilanzieller Ausgleich dann nicht mehr beschafft werden kann. Deshalb sollten die Formulierung „in der Regel“ gestrichen werden. Mindestens aber müssen kurzfristigere bzw. häufigere Meldungen einen Niederschlag im finanziellen Ausgleich finden!
10		!		

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	!	W eit er e Au sw ah	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Tenorziffer 1	-			Mit der Änderung des EnWG wurde auch der Anspruchsberechtigte für den finanziellen Ausgleich geändert, es ist nunmehr der Anlagenbetreiber. Diese Änderung hat zu großer Verunsicherung in der Branche geführt und mehrere Netzbetreiber haben bereits ein Aussetzen der Zahlungen angekündigt. Der bne bittet die Beschlusskammer 8 sehr schnell für Klarheit bezüglich des finanziellen Ausgleichs zu sorgen, idealerweise durch eine neue <u>Festlegung</u> .
2	Tenorziffer 4	-		Klarstellung Inkrafttreten / Außerkrafttreten	Die Regelung sieht die Aufhebung der Festlegung BK6-20-060 zum Wirksamwerden der Festlegung vor. Unklar ist jedoch, ob Kapitel 5 der BilAREM zum selben Datum in Kraft tritt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, damit keine Prozesslücke entsteht.
3		!			